

Statuten

Ausgabe 2013

Index

| | | |
|----|---------------------------------------|----|
| A. | Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft | 3 |
| B. | Mitglieder der SSO | 4 |
| C. | Organe der SSO | 9 |
| D. | Verschiedene Bestimmungen | 19 |

A. Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Art. 1 • Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft», «Société suisse des médecins-dentistes», «Società svizzera odontoiatri», «SSO», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Vorstand bestimmt den Sitz der Gesellschaft.

Art. 2 • Zweck

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft ist

- die Berufs- und Standesorganisation der eidgenössisch diplomierten Zahnärztinnen und Zahnärzte und
- die allgemeine wissenschaftliche Gesellschaft für Zahnmedizin in der Schweiz.

Die Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft bezweckt:

- 2.1 das Ansehen, die Rechte und Interessen der schweizerischen Zahnärztinnen und Zahnärzte im In- und Ausland zu wahren und für die Freiheit und Unabhängigkeit des Berufsstandes einzutreten;
- 2.2 die theoretische und praktische Weiterbildung ihrer Mitglieder zu fördern und mit den wissenschaftlichen Institutionen zusammenzuarbeiten;
- 2.3 die orale Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz zu fördern und deren optimale zahnmedizinische Versorgung zu gewährleisten;
- 2.4 die schweizerische Zahnärzteschaft auf gesamtschweizerischer Ebene gegenüber Bevölkerung, Behörden und Institutionen zu vertreten;
- 2.5 die Beziehung zu zahnärztlichen Standesorganisationen in andern Ländern und zu internationalen Organisationen, welche ähnliche Ziele verfolgen, zu pflegen;
- 2.6 ein kollegiales Verhältnis unter ihren Mitgliedern zu fördern;
- 2.7 die wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder zu wahren und deren Beitritt zu den berufsständischen Sozialinstitutionen zu fördern.

B. Mitglieder der SSO

Art. 3 • Mitglieder⁶⁾

Die SSO kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Hauptkategorien:
- Aktivmitglieder
 - Juniormitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Gastmitglieder

3.1 Aktivmitglieder⁶⁾

Die Kategorie unterteilt sich unabhängig vom arbeitsrechtlichen Status in:

- A) Aktivmitglieder mit eigener fachlicher Verantwortung und im Besitze einer kantonalen Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Zahnarzt
- B) Aktivmitglieder berufstätig unter Aufsicht von Personen mit fachlicher Verantwortung.

3.2 Juniormitglieder⁶⁾

Studenten der Zahnmedizin (in der Schweiz) ab dem 3. Jahreskursus.

3.3 Freimitglieder

Zahnärzte, die ihre berufliche Tätigkeit vollständig aufgegeben haben.

3.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Zahnmedizin und in der SSO besondere Verdienste erworben haben.

3.5 Gastmitglieder

Zahnärzte, Ärzte und weitere natürliche Personen, welche die Qualifikation für eine Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen, jedoch die Ziele der SSO unterstützen wollen.

Art. 4 • Aufnahme

4.1 Wer sich um die Aufnahme in die Gesellschaft bewirbt, hat ein schriftliches Gesuch mit den vom Vorstand festgesetzten Angaben einzureichen. Das Gesuch hat ausserdem die Unterschriften von zwei die Aufnahme empfehlenden stimmberechtigten Mitgliedern zu enthalten.

Der Vorstand publiziert den Namen des Gesuchstellers. Die Aufnahme gilt als erfolgt, wenn innert 20 Tagen seit der Publikation von keinem ordentlichen Mitglied begründet schriftlich Einsprache erhoben wird. Liegt eine gültige Einsprache vor, so entscheidet der Vorstand über die Aufnahme. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seinen Entscheid zu begründen.

- 4.2 Erfüllt der Gesuchsteller die Voraussetzungen zur Sektionsmitgliedschaft, so hat er ein Gesuch an die Sektion zu richten, in deren Gebiet er den Beruf ausübt. Die Aufnahme in die Sektion ist umgehend dem Vorstand der SSO unter Beilage des Anmeldegesuches zu melden.

Aktivmitglieder, welche die Voraussetzungen für die Kategorie A erfüllen, haben innerhalb von sechs Monaten seit Vorliegen dieser Voraussetzung der Sektion, in deren Gebiet sie beruflich tätig sind, ihr Beitrittsgesuch einzureichen. Falls sie sich weigern, kann die zuständige Sektion den Ausschluss aus der SSO verlangen.⁶⁾

- 4.3 Ausnahmsweise kann ein Aktivmitglied Kategorie A als Einzelmitglied (ohne Sektionszugehörigkeit) der SSO angehören. Er bedarf hierzu der Bewilligung des Vorstandes. Eine diesbezügliche Bewilligung kann auf Antrag der zuständigen Sektion durch den Vorstand unter Beobachtung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres zurückgezogen werden. In diesem Falle steht dem betreffenden Mitglied das Recht zu, nach Erfüllung aller Pflichten auf den gleichen Zeitpunkt hin auszutreten.⁶⁾

Art. 5 • Austritt

Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres seinen Austritt aus der SSO erklären. Die Erklärung hat durch eingeschriebenen Brief an die SSO zu erfolgen. Gehört das Mitglied einer Sektion an, so richtet es sein Austrittsgesuch an die Sektion, die es unverzüglich mit ihrer Stellungnahme an die SSO weiterleitet.

Auf Gesuch hin kann der Vorstand ein Mitglied auch auf einen früheren Zeitpunkt aus der Mitgliedschaft entlassen, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der SSO erfüllt hat und wenn es an keinem Standesverfahren als Kläger oder Beklagter beteiligt ist.

Art. 6 • Ausschluss

6.1 Der Vorstand ist endgültig zuständig, den Ausschluss zu verfügen:

6.1.1 eines Mitgliedes, das nach Mahnung mit eingeschriebenem Brief innert Monatsfrist seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft (wozu auch die Bezahlung einer von der Standeskommission ausgefallten Busse gehört) nicht erfüllt hat;

6.1.2 eines beschuldigten Mitgliedes in den Fällen, die an sich in die Zuständigkeit der Standeskommission fallen, der geltend gemachte Ausschlussgrund vom Beschuldigten jedoch von vorneherein schriftlich anerkannt wird;

6.1.3 eines Gastmitgliedes, ohne Angabe von Gründen.

- 6.2 Die Delegiertenversammlung ist endgültig zuständig, den Ausschluss zu verfügen;
- 6.2.1 eines Mitgliedes, das die Voraussetzungen für die Sektionsmitgliedschaft erfüllt, jedoch der Sektion, in deren Gebiet es tätig ist, nicht angehört;
- 6.2.2 als Rekursinstanz, wenn ein Urteil der Standeskommission an sie weiter gezogen wird.
- 6.3 Die Standeskommission ist mit Urteil zuständig, den Ausschluss zu verfügen, wenn ein Mitglied
- 6.3.1 rechtskräftig aus einer Sektion ausgeschlossen wurde;
- 6.3.2 die Statuten, die Standesordnung oder allgemein verbindliche Beschlüsse der Gesellschaft missachtet;
- 6.3.3 durch sein Verhalten die Gesellschaftstätigkeit erschwert;
- 6.3.4 in anderer Weise das Interesse oder Ansehen der Gesellschaft verletzt.
- 6.4 In gravierenden Fällen ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied, das sich der Mitgliedschaft als unwürdig erweist, durch einstimmigen Beschluss bis zum endgültigen Entscheid des zuständigen Organs in seinen Rechten einzustellen. Er hat vorher das betreffende Mitglied und die zuständige Sektion anzuhören.

Art. 7 • Ausschlussverfahren

- 7.1 Den Ausschluss können beantragen:
 - 7.1.1 die betroffene Sektion in den Fällen nach Ziffern 6.2.1 und 6.3.1;
 - 7.1.2 eine Sektion oder mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder in den Fällen nach Art. 6.3.2 bis 6.3.4;
 - 7.1.3 der Vorstand: in allen Fällen nach Ziffer 6.3.
- 7.2 Soweit der Antrag nicht vom Vorstand ausgeht, ist er begründet mit den Beweismitteln dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Der Präsident stellt dem Beschuldigten den Antrag zu und setzt ihm eine Frist von einem Monat zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung darüber, ob er den gestellten Antrag anerkennt.
- 7.3 Geht der Antrag vom Vorstand aus, so teilt er diesen dem Mitglied mit und setzt ihm eine Frist von einem Monat zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung darüber, ob er den gestellten Antrag anerkennt.

- 7.4 Anerkennt das Mitglied die Anträge gemäss Ziff. 7.2 oder 7.3, so tritt mit der Anerkennung der Ausschluss in Kraft.
Liegt keine Anerkennung des Beschuldigten nach Art. 7.2 oder 7.3 vor, so stellt der Vorstand die Anträge dem zuständigen Organ zur Behandlung und Beurteilung zu.
- 7.5 Lautet das Urteil der Standeskommission auf Ausschluss des Mitgliedes aus der Gesellschaft, so kann dieses das Urteil nach Massgabe der Vorschriften des Reglementes über das Standesverfahren mit Rekurs an die Delegiertenversammlung weiterziehen.

Art. 8 • Haftung

Für die Verbindlichkeiten der SSO haftet einzig das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind persönlich nicht haftbar.

Art. 9 • Finanzielle Pflichten

9.1 Eintrittsgebühr ⁶⁾

Die Höhe der Eintrittsgebühr wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Juniormitglieder bezahlen keine Eintrittsgebühr. Für Aktivmitglieder der Kategorie B ermässigt sich die Eintrittsgebühr nach folgendem Schlüssel:

| | |
|---|---------|
| im Jahre des Staatsexamens und im 1. Kalenderjahr danach: | auf 1/5 |
| im 2. Kalenderjahr nach dem Staatsexamen | auf 2/5 |
| im 3. Kalenderjahr nach dem Staatsexamen | auf 3/5 |
| im 4. Kalenderjahr nach dem Staatsexamen | auf 4/5 |

der ordentlichen Eintrittsgebühr.

Ehemalige Mitglieder sind von der Eintrittsgebühr befreit, wenn zwischen ihrem Austritt und der Wiederanmeldung noch nicht 5 Jahre verstrichen sind.

9.2 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.⁵⁾

Die Juniormitgliedschaft ist kostenlos. Aktivmitglieder der Kategorie B sind im Jahre des Staatsexamens und im folgenden Jahr von der Leistung des Jahresbeitrages befreit. Vom 2. bis 4. Jahr nach dem Staatsexamen bezahlen sie 2/10 und ab dem 5. Jahr nach dem Staatsexamen 5/10 des Jahresbeitrages.⁶⁾

Gastmitglieder bezahlen 3/10 des Jahresbeitrages.

Ehrenmitglieder und Freimitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

Die Jahresbeiträge sind nach dem Beschluss des zuständigen Organes der SSO fällig.

Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes im 1. Quartal des Kalenderjahres, so ist der ganze Betrag, im 2. Quartal 3/4, im 3. Quartal die Hälfte und im 4. Quartal 1/4 des Jahresbeitrages zu entrichten.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

- 9.3 Übergangsbestimmungen Seniorsmitglieder⁶⁾
Seniorsmitglieder gemäss den Statuten Ausgabe 2008 bezahlen 5/10 des ordentlichen Betrages.
- 9.4 Ausnahmen
Bei Vorliegen besonderer Gründe ist der Vorstand befugt, auf Gesuch hin die Eintrittsgebühr und/oder den Jahresbeitrag zu reduzieren oder zu erlassen.

Art. 10 • Allgemeine Pflichten

Die Mitglieder der SSO sind verpflichtet, die Grundsätze der Statuten sowie der Standesordnung zu befolgen.

Sie anerkennen ein Urteil der Standeskommission auch nach ihrem Austritt aus der Gesellschaft als rechtsgültig, sofern das Verfahren noch zur Zeit ihrer Mitgliedschaft anhängig gemacht wurde.⁵⁾

Die SSO ist ferner im Rahmen ihres Zweckes befugt, weitere für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse zu fassen und durchzusetzen.

Umfasst die Praxis mehrere Zahnärzte, so haben alle, die über eine allgemeine Berufsausübungsbewilligung verfügen, der SSO beizutreten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung des Vorstandes, die zeitlich zu befristen ist.⁴⁾

Art. 11 • Stimmrecht

Das Stimmrecht und die Wahlfähigkeit stehen den Aktiv-, Frei-, Ehrenmitgliedern sowie den Seniorsmitgliedern (Art. 9.3) zu.⁶⁾

C. Organe der SSO

Art. 12 • Organe

Die Organe der SSO sind:⁵⁾

1. die Sektionen
2. die Delegiertenversammlung
3. die Urabstimmung
4. der Vorstand
5. die Revisionsstelle
6. die Standeskommission
7. die Präsidentenkonferenz
8. das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung⁷⁾

1. Sektionen

Art. 13 • Sektionen

Gesellschaften, die Zahnärzte eines oder mehrerer Kantone umfassen und gemäss ihrer Organisation geeignet sind, die Bestrebungen der SSO in ihrem Gebiet zu fördern, können von der Delegiertenversammlung als Sektion der SSO anerkannt werden.

Pro Kanton oder Halbkanton wird nur eine Sektion anerkannt.

Die Gesellschaft Liechtensteinischer Zahnärzte wird als Sektion für das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein anerkannt.¹⁾

Art. 14 • Statutarische Auflagen

Die Statuten der Sektionen haben folgende Bestimmungen zu enthalten:

- 14.1 Aktiv-, Frei-, Ehrenmitglieder sowie die Seniormitglieder (Art. 9.3) haben die Standesordnung einzuhalten und sich dem Urteil der Standeskommission zu unterziehen.⁶⁾
- 14.2 Die Mitglieder der Sektionen haben, soweit sie die Aufnahmebedingungen für die Aktivmitgliedschaft erfüllen, auch der SSO beizutreten. Sektionsmitglieder, die nicht der SSO angehören, können nicht in den Sektionsvorstand oder in eine andere vereinsleitende Stelle gewählt werden. Sie haben auch kein Mitspracherecht bei allen die SSO betreffenden oder von der SSO zur Behandlung unterbreiteten Geschäften.⁶⁾
- 14.3 Mitglieder, die aus der SSO ausgeschlossen wurden, dürfen auch in der Sektion nicht weiter geduldet werden.
- 14.4 Die Delegiertenversammlung der SSO kann auch beschliessen, dass Sektionsmitglieder, die der SSO nicht angehören, aber deren Zwecken zuwiderhandeln, aus der Sektion auszuschliessen sind.

Ein Beschluss der Delegiertenversammlung ist einem Urteil der Ständekommission der SSO gleichgestellt.⁵⁾

Art. 15 • Pflichten

- 15.1 Die Sektionen sorgen in ihrem Bereich für die Beachtung der Standesordnung und den Vollzug der Beschlüsse der SSO.
- 15.2 Sie unterstützen die Organe der SSO.
- 15.3 Die Sektionen wählen zur Beurteilung von Verfehlungen der Mitglieder in ihrem Bereich eine unabhängige Ständekommission und erlassen ein Reglement über das Verfahren vor derselben.
- 15.4 Die Sektionen bestellen eine Kommission zur Beurteilung von Beanstandungen der Patienten über berufliche Leistungen ihrer Mitglieder.
- 15.5 Vor dem Abschluss von Tarif-Verträgen haben die Sektionen den Vorstand der SSO zu konsultieren.

Art. 16 • Aberkennung der Sektionseigenschaft

Einer Sektion, die die Beschlüsse der SSO nicht beachtet, kann die Anerkennung als Organ der SSO von der Delegiertenversammlung entzogen werden.

2. Delegiertenversammlung

Art. 17 • Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- 17.1 Stimmberechtigte Mitglieder:
 - 17.1.1 Als stimmberechtigte Mitglieder gehören der Delegiertenversammlung an:¹⁾
 - die Präsidenten der Sektionen
 - 61 Mitglieder als Vertreter der stimmberechtigten Sektions- und übrigen stimmberechtigten Mitglieder
 - je 1 Vertreter der zahnärztlichen Zentren der Schweizerischen Universitäten
 - 17.1.2 Die Verteilung der Delegierten auf die Sektionen bzw. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder erfolgt entsprechend der Anzahl der jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder.¹⁾

Für das Verteilungsverfahren sind die gesetzlichen Bestimmungen für die Verteilung der Sitze des Nationalrates auf die Kantone unter Beachtung der nachfolgenden Regeln anwendbar.

Jeder Sektion steht mindestens ein Sitz zu.¹⁾

Massgebend für die Verteilung ist die Zahl der in SSO-Angelegenheiten stimmberechtigten Sektions- bzw. weiterer stimmberechtigten Mitglieder am 1. August desjenigen Jahres, welches durch drei ganz teilbar ist, und bleibt während dieser Periode von drei Jahren unverändert.²⁾

- 17.1.3 Der Vorstand regelt die Modalitäten für die Wahl der Delegierten der Einzelmitglieder. Die Wahl der Delegierten der Sektionsmitglieder obliegt der entsprechenden Sektion.
- 17.1.4 Für jeden Delegierten ist ein Ersatzdelegierter zu wählen, jedoch pro Sektion mindestens drei Ersatzdelegierte, die in die Lücke treten, wenn ein Delegierter der Sektion verhindert ist oder sein Amt aufgegeben hat. Der Vertreter eines Sektionspräsidenten muss Mitglied des Vorstandes der entsprechenden Sektion sein. Die Wahl der Delegierten hat auf eine Amtsdauer von drei Jahren zu erfolgen. Nicht besetzte Delegiertenstellen bleiben bis zur Bezeichnung der entsprechenden Delegierten während der Amtszeit offen. Die neue Delegiertenliste ist dem Sekretariat mindestens drei Monate vor der nächsten Delegiertenversammlung mitzuteilen.
- 17.2 Mitspracheberechtigte Mitglieder sind:¹⁾
- die Mitglieder des Vorstandes;
 - die Präsidenten der von der Delegiertenversammlung anerkannten Fachgesellschaften;
 - die Präsidenten der SSO-Kommissionen.
- Alle Mitglieder der Delegiertenversammlung müssen stimmberechtigte Mitglieder der SSO sein.

Art. 18 • Zuständigkeit

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 18.1 Genehmigung des Protokolls
- 18.2 Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Kommissionen, der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle, Entlastung des Vorstandes
- 18.3 Genehmigung des Budgets und der Finanzpläne; Festsetzung des Jahresbeitrages⁵⁾
- 18.4 Änderung der Statuten
- 18.5 Erlass und Änderung der Standesordnung und des Reglementes über das Standesverfahren

- 18.6 Wahlen⁵⁾
 - a) Vorstand (Art. 25)
 - b) Revisionsstelle (Art. 30)
 - c) Standeskommission (Art. 31)
- 18.7 Anerkennung oder Aberkennung der Eigenschaft als Sektion
- 18.8 Beurteilung von Verfehlungen der Sektionen gegen die Standesordnung, die Statuten und die verbindlichen Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- 18.9 Festsetzung der Entschädigungen für die SSO-Kader
- 18.10 Anerkennung oder Aberkennung der an der Delegiertenversammlung teilnahmeberechtigten Fachgesellschaften
- 18.11 Erledigung von Kompetenzkonflikten zwischen Organen der SSO
- 18.12 Genehmigung der Grundsätze über die Ausbildung und den Einsatz des Personals in der Zahnarztpraxis
- 18.13 Definierung und Einführung von SSO-Spezialistentiteln und Beschlussfassung über die Voraussetzungen für deren Erwerb. Grundlage für ihre Entscheidungen bilden Stellungnahmen und Vorschläge des Büros für zahnmedizinische Weiterbildung.⁷⁾
- 18.14 Definierung und Anerkennung von strukturierten Weiterbildungen SSO und Beschlussfassung über die Voraussetzungen für deren Absolvierung.³⁾ Grundlage für ihre Entscheidungen bilden Stellungnahmen und Vorschläge des Büro für zahnmedizinische Weiterbildung.⁷⁾
- 18.15 Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 6.2
- 18.16 Ernennung von Ehrenmitgliedern⁵⁾
- 18.17 Behandlung von Geschäften nach Art. 20.2 der Statuten
- 18.18 Erlass von Beschlüssen, die für alle Sektionen und Mitglieder verbindlich sind
- 18.19 Auflösung der Gesellschaft⁵⁾

Art. 19 • Einberufung

- 19.1 Die Delegiertenversammlung findet ordentlicherweise einmal pro Jahr statt. Ort und Datum werden vom Vorstand mindestens sechs Monate zum voraus bekannt gegeben.

- 19.2 Der Präsident, ein Fünftel der Delegierten, 450 Mitglieder oder drei Sektionen können unter Angabe der Traktandenliste die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.⁵⁾

Die Fristen gemäss Artikel 20.1 finden für die ausserordentliche Delegiertenversammlung keine Anwendung. Nach Eingang des Begehrens um Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung ist diese vom Vorstand innert zwei Monaten abzuhalten.

Art. 20 • Traktanden

- 20.1 Die Traktandenliste wird acht Wochen vor dem Sitzungsdatum publiziert. Die Beschlussunterlagen werden den Mitgliedern der Delegiertenversammlung spätestens 14 Tage vor der Sitzung zugestellt.

Die wichtigen Traktanden sollen von den Sektionen vorberaten werden.

- 20.2 150 Mitglieder, eine Sektion, die Präsidentenkonferenz oder ein Fünftel der stimmberechtigten Delegierten können bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich Anträge auf Behandlung eines in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallenden Geschäftes an den Präsidenten stellen. Wird ein solcher Antrag aus dem Kreise der Mitglieder gestellt, so können diese ein Mitglied bezeichnen, das den Antrag in der Delegiertenversammlung vertritt.

Art. 21 • Beschlussfassung

- 21.1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

- 21.2 Die für die Mitglieder verbindlichen Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben.

- 21.3 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung treten dreissig Tage nach deren Publikation in Kraft, soweit nicht gemäss Art. 22 eine zweite Lesung verlangt wird.

- 21.4 Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, ein bestimmtes Geschäft als dringlich zu bezeichnen. Hierzu bedarf es eines Mehrs von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen. Wird Dringlichkeit beschlossen, so treten diese Beschlüsse am Tage nach der Delegiertenversammlung in Kraft. Wird für diese Beschlüsse eine zweite Lesung oder eine Urabstimmung verlangt, so bleiben sie in Kraft, bis sie von der Delegiertenversammlung bzw. durch die Urabstimmung ausser Kraft gesetzt werden.

Art. 22 • Zweite Lesung – Referendum

- 22.1 Der Vorstand, drei Sektionen oder 150 Mitglieder sind befugt, die von der Delegiertenversammlung gestützt auf Art. 18.4, 18.5, 18.12, 18.13, 18.14 und

18.18 gefassten Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu einer zweiten Lesung vorzulegen. Ein entsprechendes Begehren ist innert dreissig Tagen seit Publikation des Beschlusses an den Präsidenten zu stellen.⁵⁾

- 22.2 Fünf Sektionen oder 450 Mitglieder können verlangen, dass Beschlüsse der Delegiertenversammlung nach der zweiten Lesung den Mitgliedern zur Urabstimmung unterbreitet werden. Ein entsprechendes Begehren ist innert dreissig Tagen nach Publikation der Beschlüsse dem Präsidenten einzureichen.

Art. 23 • Verfahrensfragen

- 23.1 In der Delegiertenversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten den Vorsitz.⁵⁾ Dieser bezeichnet die Stimmzähler.
- 23.2 Wahlen und Abstimmung werden offen durchgeführt. Zwei Fünftel der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können eine geheime Abstimmung verlangen.
- 23.3 Leere Stimmen oder Enthaltungen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.
- Für Beschlüsse gilt, soweit nicht ein qualifiziertes Mehr vorgeschrieben ist, die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so scheidet ab dem zweiten Wahlgang derjenige aus, der im vorangegangenen Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat.

3. Urabstimmung

Art. 24 • Urabstimmung

- 24.1 Wird eine Urabstimmung nach Art. 22.2 verlangt, so setzt der Vorstand deren Zeitpunkt fest und gibt diesen mit dem Abstimmungsthema bekannt. Die Sektionen sollen die Möglichkeit haben, in besonderen Versammlungen über den Abstimmungsgegenstand zu beraten.
- 24.2 Die Art der Stimmabgabe wird im Festsetzungsbeschluss vom Vorstand festgelegt. Als Abstimmungsbüro amtiert ein Ausschuss von fünf Mitgliedern der Standeskommission unter Vorsitz von deren Präsidenten.
- 24.3 Der Vorstand und die Delegiertenversammlung sind berechtigt, ein Geschäft den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

4. Der Vorstand

Art. 25 • Zusammensetzung – Konstituierung

25.1 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern: dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, von denen wenigstens einer einem anderssprachigen Landesteil angehört als der Präsident, dem Kassier und drei weiteren Mitgliedern.

Die Amtsdauer dauert ein Jahr und endet jeweils am 30. Juni. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.⁵⁾

Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung bestimmt. Dessen Wahl soll vor der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgen. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes soll nach Möglichkeit auf die verschiedenen Landessprachen und Regionen Rücksicht genommen werden ⁵⁾.

25.2 Der Vorstand konstituiert sich, vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten durch die Delegiertenversammlung selbst.⁵⁾

Er kann durch Mehrheitsbeschluss jedem Mitglied einen besonderen Geschäftsbereich zuweisen. Das Mitglied ist verpflichtet, ein ihm von der Mehrheit des Vorstandes zugewiesenes Amt zu besorgen.

Art. 26 • Aufgaben

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der SSO. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten an andere Organen übertragen sind. In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen namentlich:

26.1 Die Bestimmung des Sitzes der SSO

26.2 Die Einberufung der Delegiertenversammlung sowie die Vorbereitung von deren Geschäften⁵⁾

26.3 Erstellung von Protokollen über die Versammlungen und Orientierung der Mitglieder

26.4 Vorlage eines Jahresberichtes, der Jahresrechnung und eines Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung

26.5 Vollzug der Gesellschaftsbeschlüsse

26.6 Ernennung des Sekretärs, Erlass seines Pflichtenheftes sowie Beaufsichtigung seiner Tätigkeit

26.7 Einsetzung, Ernennung und Beaufsichtigung von Kommissionen und weiteren Beauftragten sowie Erlass ihrer Reglemente und Pflichtenhefte

26.8 Ausschlüsse nach Art. 6.1 und vorläufige Einstellungen nach Art. 6.4

- 26.9 Durchführung des Jahreskongresses; in dessen Rahmen ist ein Forum vorzusehen, in welchem die Mitglieder ihre Anliegen dem Vorstand vortragen können.⁵⁾
- 26.10 Vertretung der SSO nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder dem Sekretär
- 26.11 Pflege der Beziehungen zu andern, insbesondere auch ausländischen Organisationen mit ähnlichen Zielen
- 26.12 Führung des Mitgliederverzeichnisses

Art. 27 • Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Er kann Zirkularbeschlüsse fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder zustimmen.

In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 28 • Präsident

Der Präsident beruft die Sitzung des Vorstandes ein und führt den Vorsitz. Er ist dem Vorstand verantwortlich für die Führung der Geschäfte und der Korrespondenz.

Bei einer Verhinderung wird der Präsident durch einen Vizepräsidenten vertreten.

Art. 29 • Kassier

Der Kassier verwaltet mit der gebotenen Sorgfalt das Vermögen der Gesellschaft. Er ist verantwortlich für die Buchführung und den finanziellen Verkehr.

Der Vorstand erstellt ein Reglement über die Kompetenzen und bestimmt die zur Unterschrift Berechtigten.

5. Revisionsstelle

Art. 30 • Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt eine Gesellschaft, die der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer angehören soll, als Revisionsstelle.⁵⁾

Die Revisionsstelle hat die Rechnungsführung und die Vermögensanlage zu prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag zu stellen.

6. Standeskommission

Art. 31 • Standeskommission

31.1 Die Standeskommission besteht aus bis zu 14 Mitgliedern.

Ihr gehören ein erster und ein zweiter Präsident an, wobei diese verschiedenen-sprachigen Landesteilen angehören sollen.

Der erste und der zweite Präsident werden vorgängig der übrigen Mitglieder der Standeskommission gewählt.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Standeskommission beträgt drei Jahre.

31.2 Der zweite Präsident kann als Richter tätig werden. Er oder ein anderes Mitglied der Standeskommission übernimmt die Aufgabe des ersten Präsidenten, wenn dieser verhindert ist.

31.3 Für den zu beurteilenden Einzelfall bestimmt der Präsident zwei weitere Mitglieder der Standeskommission aus Sektionen, denen die Parteien nicht angehören. Diese drei Mitglieder der Standeskommission bilden das Gericht.

31.4 Die Aufgaben und Kompetenzen der Standeskommission und das Verfahren vor derselben werden in einem separaten Reglement geregelt.

7. Präsidentenkonferenz

Art. 32 • Die Konferenz der Sektionspräsidenten

Der Vorstand ruft jährlich mindestens einmal die Sektionspräsidenten zusammen zu einer Orientierung über allgemeine oder die Sektionen besonders interessierende Fragen, zur Einholung der Meinungen der Sektionspräsidenten über dringende Probleme sowie zur allgemeinen Aussprache und zum Zwecke der Schaffung eines engeren Zusammenhangs unter den Sektionen.

Die Einberufung einer Präsidentenkonferenz kann von drei kantonalen Sektionspräsidenten unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt werden.

Die Konferenz hat grundsätzlich beratenden Charakter. Ihr steht jedoch das Recht zu, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen.

8. Büro für zahnmedizinische Weiterbildung⁷⁾

Art. 32 bis • Zusammensetzung

Das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung besteht aus sechs Mitgliedern: dem Präsidenten, einem Vertreter des Vorstandes, einem Juristen und drei weiteren Mitgliedern, von denen einer ein Vertreter der Fachgesellschaften mit Weiterbildungsausweis und einer ein Vertreter der Fachgesellschaften mit Fachzahnarzttitle ist. Dem Büro für zahnmedizinische Weiterbildung ist ein Sekretariat angegliedert.

Der Vorstand bestimmt die Mitglieder und ernennt den Präsidenten. Jede Fachgesellschaft schlägt einen Kandidaten vor. Der SSO-Vorstand wählt aus diesen die beiden Vertreter der Fachgesellschaften.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und endet auf den 30. September. Erfolgt ein Rücktritt während der Amtsperiode, so wird der Nachfolger nur für die verbleibende Dauer bestimmt.⁷⁾

Art. 32^{ter} • Aufgaben

Das Büro für zahnmedizinische Weiterbildung ist das federführende Organ für die Belange der Weiterbildung der SSO und der SSO-anerkannten Fachgesellschaften. Es besorgt alle damit zusammenhängenden Geschäfte, soweit sie nicht durch die Statuten oder Reglemente der SSO einem anderen Organ oder einer Institution übertragen sind.

Es erlässt ein Reglement über seine Organisation und Tätigkeit, soweit sie sich nicht aus der Weiterbildungsordnung der SSO ergeben. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen in den Statuten und Reglementen, die durch die vorliegende Revision bedingt sind, vorzunehmen und das Inkrafttreten zu bestimmen.⁷⁾

D. Verschiedene Bestimmungen

Art. 33 • Publikationen

Der Vorstand bestimmt das offizielle Publikationsorgan der SSO.

Die allgemeinen Mitteilungen der SSO oder ihrer Organe erfolgen rechtsverbindlich durch das vom Vorstand bezeichnete Publikationsorgan oder durch Zirkulare.

Die SSO gibt eine wissenschaftliche Zeitschrift heraus.

Art. 34 • Auflösung

Ein Antrag auf Auflösung der SSO kann erst nach einer zweiten Lesung in einer zweiten Delegiertenversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Zur Annahme ist ein Mehr von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen notwendig.⁵⁾

Löst sich die SSO auf, so beschliesst die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Vermögens der SSO.⁵⁾

Art. 35 • Massgebender Text

Der deutsche Text ist der ursprüngliche, der französische Text die Übersetzung. Sollten die Texte nicht übereinstimmen, so ist die deutsche Fassung massgebend.

Art. 36 • Schlussbestimmung

Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Statuten.

Die Statuten vom 20. Mai 1933 mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben. Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Statuten hängigen Verfahren behalten jedoch die Statuten vom 20. Mai 1933 mit den späteren Abänderungen und Ergänzungen ihre Gültigkeit.

Diese Statuten sind am 25. April 1992 von der Delegiertenversammlung beschlossen und per 1. Januar 1993 durch Vorstandsbeschluss in Kraft gesetzt worden.

Der Präsident:
Dr. U. Herzog

Der Sekretär:
Dr. A. Weber

revidierte Ausgabe September 2013

- 1) Ergänzung gemäss Beschluss vom 9. Mai 1998; in Kraft seit 3. August 1998
- 2) Fassung gemäss Beschluss vom 28. April 2001; in Kraft seit 14. Juli 2001
- 3) Ergänzung gemäss Beschluss vom 8. Mai 2004; in Kraft seit 5. August 2004
- 4) Ergänzung gemäss Beschluss vom 6. Mai 2006; in Kraft seit 28. Juli 2006
- 5) Ergänzung gemäss Beschluss vom 26. April 2008; in Kraft seit 1. Oktober 2008
- 6) Ergänzung gemäss Beschluss vom 5. Mai 2012; in Kraft ab 31. Dezember 2012
- 7) Ergänzung gemäss Beschluss vom 4. Mai 2013; in Kraft seit 1. September 2013

II Anpassung von Statuten und Reglementen

Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Anpassungen in den Statuten und Reglementen, die durch die Revisionen vom 5. Mai 2012 und 4. Mai 2013 bedingt sind, vorzunehmen. Der Vorstand bestimmt das Inkrafttreten dieser Statutenänderung.^{6) 7)}